

## **Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2018**

**(Wichtig: Fallzahlen ohne UMA) \***

### **– Kerntendenzen**

#### ***Vorbemerkung***

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 – 35 SGB VIII) und anderer individueller Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) sowie der Leistungen für Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2018 basieren auf der Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Die vorliegende Auswertung fasst zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2018 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2017 zusammen.

Die folgenden Kommentierungen beziehen sich auf die auf Seite 2 dieses Beitrags eingefügte Tabelle. Differenzierte Daten zur Situation in den Zuständigkeitsbereichen der 46 baden-württembergischen Jugendämter in den 35 Landkreisen, 9 Stadtkreisen und 2 kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt können den in der Anlage beigefügten Kreistabellen entnommen werden. Dort finden sich zahlreiche kreisvergleichende Datenaufbereitungen zur Einschätzung der jeweils kreisspezifischen Entwicklungen im Blick auf einzelne Hilfearten und spezifische Fallzahlrelationen. Als Bezugsgrößen zur Einschätzung der jeweiligen Kreissituation sind dort die Summenwerte aller Jugendämter in Baden-Württemberg sowie die aller Landkreise und aller Stadtkreise ausgewiesen. Für alle unter den Hilfeparagraphen 27 und 29 – 35 SGB VIII ausgewiesenen Fallzahlen gilt, dass sie hilfeartbezogen die Leistungen für Minderjährige nach § 27 SGB VIII, für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII und für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII umfassen. Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII, da die Jugendämter über diese Daten selber nicht verfügen und sie deshalb vom KVJS-Landesjugendamt nicht mit erhoben werden können.

\* Die Fallzahlen der UMA in Hilfen zur Erziehung wurden vom KVJS-Landesjugendamt mit Rundschreiben (Dez. 4-18/2019) vom 02. August 2019 gesondert veröffentlicht

**Zentrale Daten zur Fallzahlentwicklung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018  
in Baden-Württemberg**

Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten (ohne UMA)  
(Summe Leistungen §§ 27, 41; 35a SGB VIII; sowie gesondert § 35a sonstige ambulante Hilfen;  
Summe am 31.12. laufende plus beendete Hilfen im jeweiligen Jahr)

Hilfeart	Fallzahlen		Veränderung 2017->2018		2016 ->2017
	2017*	2018	absolut	in %	in %
§ 27, 2 u. 3 originär	10.199	10.764	+ 565	+ 6 %	+ 9 %
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	5.916	6.490	+ 574	+ 10 %	+ 3 %
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	6.374	6.353	- 21	0 %	+ 3 %
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	13.450	13.867	417	+ 3 %	- 3 %
§ 32 (Tagesgruppe)	4.123	4.101	- 22	- 1 %	- 1 %
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.469	8.361	- 108	- 1 %	+ 1 %
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	10.105	10.229	+ 124	+ 1 %	+ 1 %
§§ 27, 2 u. 3 & 29-32 (nicht-stationäre Hilfen)	40.062	41.575	+ 1.513	+ 4 %	+ 2 %
§§ 33, 34 (stationäre Hilfen)	18.574	18.590	+ 16	0 %	+ 1 %
§§ 27, 2 u. 3 & 29-32 je 1 §§ 33,34	2,16	2,24			
§ 33 je 1 Hilfe § 34	0,84	0,82			
§ 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	926	942	+ 16	+ 2%	- 2%
§§ 27 & 29-35 (Summe aller bis hier erfassten Hilfen)	59.562	61.107	+ 1.545	+ 3 %	+ 2 %
§ 35a: sonstige ambulante Hilfen	9.446	10.117	+ 671	+ 7 %	+ 9 %
§§ 27 & 29-35 & 35a (Summe aller erfassten Hilfen)	69.008	71.224	+ 2.216	+ 3 %	+ 3 %
§§ 27 & 29-32 & 35a sonstige ambul. je 1 §§ 33,34	2,67	2,78			

\* Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen zu den Fallzahlen des Jahres 2017 resultieren aus nachträglichen Korrekturmeldungen einzelner Jugendämter

Der **erste Block** der Tabelle zeigt die Fallzahlentwicklung bei den einzelnen Hilfearten nach §§ 27 – 34. Im **zweiten Block** sind zunächst die Fallzahlsummen der nicht-stationären (§§ 27 & 29 – 32) und dann die der stationären (§§ 33,34) Hilfen berechnet. Darüber hinaus ist dort ausgewiesen, wie viele nicht-stationäre Hilfen im jeweiligen Jahr auf je 1 stationäre Hilfe kamen. Ein weiterer Kennwert bezieht sich auf den Bereich der stationären Hilfen. Er gewichtet, wie viele Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33; erfasst sind hier die *Kostenfälle* der Jugendämter) auf je 1 Hilfe in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) entfielen. Der **dritte Block** beinhaltet in seiner ersten Zeile gesondert Angaben zu den Hilfen nach § 35, weil diese in den Summenbildungen und der Gewichtung der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen nicht mit berücksichtigt werden können, da die Hilfen nach § 35 sowohl einen stationären als auch einen nicht-stationären Charakter haben können. Die zweite Zeile in diesem Block weist die Summe aller bis hier erfassten Hilfen aus. Im **vierten Block** sind zunächst die Fallzahlen der seelisch behinderten Minderjährigen ausgewiesen, die eine sonstige ambulante Hilfe nach § 35a – i.d.R. in Form einer ambulanz-therapeutischen Hilfe bzw. in Gestalt von Schulbegleitungen oder Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen – erhielten. Ergänzend sind dann noch die Gesamtzahl aller Hilfen sowie das Gewichtungsverhältnis *aller* nicht-stationären Hilfen, also einschließlich der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a, je 1 stationäre Hilfe berechnet. Schließlich ist **in der rechten – grau unterlegten – Spalte** der Tabelle die prozentuale Veränderungsdynamik im Vergleich der Fallzahlen der Jahre 2016 und 2017 ausgewiesen, so dass die jüngste Fallzahldynamik im Vergleich zu der des Vorjahres eingeschätzt werden kann.

## **Kernbefunde zur Fallzahldynamik im Jahr 2018 in Baden-Württemberg**

Der zentrale Befund zu den Entwicklungen im Jahr 2018 besteht darin, dass die Gesamtfallzahl aller erfassten Hilfen erneut um 3 % zugenommen hat. Beim Blick auf die Teilsegmente nicht-stationär und stationär zeigt sich, dass dieser Anstieg aus einem Zuwachs bei den nicht-stationären Hilfen (+ 4 %) resultiert, während sich die stationären Hilfen auf dem Niveau des Vorjahres (+/- 0 %) konsolidierten.

Nachdem in den Kernbefunden zur Fallzahldynamik 2016 erstmals eine Rückläufigkeit der Fallzahlen zu beobachten war, die zum Jahr 2017 dann im Sinne von Nachholeffekten<sup>1</sup> in leichte Zuwächse umschlugen, setzte sich diese Entwicklung bei den stationären Hilfen im Jahr 2018 nicht weiter fort. Zwar haben die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) leicht zugenommen (+1 %), die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) waren zeitgleich jedoch um 1 % rückläufig, so dass sich die Summe der stationären Hilfen konstant gehalten hat.

Bei den nicht-stationären Hilfen zeigen sich hingegen überwiegend erneut (leichte) Zuwächse. Lediglich bei der Tagesgruppe (§ 32) ist wieder eine geringfügige Rückläufigkeit (-1 %) zu verzeichnen, die sich in einen langjährigen Trend der letzten Jahre einfügt. Die Fallzahlen der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) erreichten nahezu das Niveau des Jahres 2017. In den anderen ambulanten Hilfearten zeigt sich ein Anstieg der Fallzahlen, der bei den Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit (§ 29) mit 10 % am höchsten ausfällt. Hierunter fällt ein nicht unerheblicher Teil an pauschalfinanzierten Hilfen, die gruppenbezogen im Kontext Schule zum Teil für ganze Schulklassen als niederschwelliges Hilfesetting angeboten werden mit steigender Tendenz. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) ist zum Jahr 2018 ein Zuwachs um 3 % zu verzeichnen. Nachdem im Jahr zuvor ein Rückgang um 3 % zu verzeichnen war, pendelte sich die Fallzahl nach jüngster Datenlage wieder auf dem Niveau des Jahres 2016 ein. Damit konsolidiert sich diese ambulante Hilfe mit der größten (quantitativen) Bedeutung innerhalb des nicht-stationären Sektors auf einem vergleichsweise hohen Niveau (13.876 Fälle). Erkennbare Zuwächse verzeichneten weiterhin die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 27, 2 u. 3. Sie legten im Jahr 2018 um 6 % zu. Die Dynamik hat sich gegenüber dem Jahr 2017 (+9 %) damit zwar etwas abgeschwächt. Im Gesamtspektrum der nicht-stationären Hilfen stellen die ambulanten Hilfen nach § 27, 2 u. 3 mit einem Anteil von inzwischen rund 26 % an der Summe der nicht-stationären Hilfen eine bedeutsame Größe dar. Rund 11 %<sup>2</sup> des Fallzahlenanstiegs von 565 Fällen in dieser Hilfeart entfielen dabei auf die reine Zahlung eines Schulentgeltes für den Besuch einer Förderschule (Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren/SBBZ).

Die Gewichtung des nicht-stationären Sektors (§§ 27, 2 u. 3 & 29-32) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) hat sich von 2,16 Hilfen im Jahr 2017 auf 2,24 im Jahr 2018 erhöht. Damit hat

---

<sup>1</sup> In den Kernbefunden zur Fallzahldynamik 2016 hatten wir bezüglich der erstmals beobachteten rückläufigen Fallzahlen vermutet, dass der erhebliche operative Arbeitsdruck in den Sozialen Diensten im Kontext der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern gerade im Jahr 2016 die Arbeit mit der „klassischen Klientel“ ein wenig in den Hintergrund gedrängt und dies auch zu geringeren Hilfestellungen geführt haben könnte. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage hielten wir es für erwartbar, dass sich die Rückläufigkeiten nicht fortsetzen, sondern im Sinne von Nachholeffekten eher wieder in leichte Zuwächse umschlagen könnten. Für das Jahr 2017 war eine solche Entwicklung eingetreten.

<sup>2</sup> Dieser Wert erschließt sich nur in einer Gesamtschau mit den im Vorjahr veröffentlichten Betrachtungen der Kerntendenzen 2017

der nicht-stationäre gegenüber dem stationären Bereich erneut einen Bedeutungszuwachs erfahren.

Ein ebenfalls hoher Zuwachs zeigt sich weiterhin bei den sonstigen ambulanten Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII). Nachdem sowohl im Jahr 2016 als auch in 2017 ein Zuwachs von jeweils 9 % zu verzeichnen war, hat sich die Dynamik in 2018 mit einem Anstieg von 7 % etwas abgeschwächt. Eine differenzierte Betrachtung der sonstigen ambulanten therapeutischen Hilfen nach § 35a in Tabelle 4a/Anhang zeigt, dass dieser Fallzahlenanstieg in erster Linie Folge stetig steigender Zahlen von Schulbegleitungen ist. Hier ergab sich ein Zuwachs von 2.798 im Jahr 2017<sup>3</sup> auf 3.219 im Jahr 2018, somit um 421 Hilfen. Damit setzt sich der langjährige Trend steigender Fallzahlen von Schulbegleitungen weiter fort (Zeitreihe der Schulbegleitungen: 2013: 1.604; 2014: 1.839; 2015: 2.189; 2016: 2.511). Gegenüber dem Jahr 2013 hat sich die Anzahl der Fälle verdoppelt. Die Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (nach SGB VIII)<sup>4</sup> haben sich hingegen nicht weiter erhöht, sondern sind von 1.195 Hilfen im Jahr 2017 auf 1.011 Hilfen im Jahr 2018 gesunken. Insgesamt stellen diese beiden Eingliederungshilfen im Jahr 2018 einen Anteil von 42 % an den sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a (2013: 35 %; 2014: 37 %; 2015: 41 %, 2016: 41 %; 2017: 43 %). Das zeigt, dass diese Unterstützungen eine bedeutsame Rolle im Hilfesgeschehen der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII spielen.

Wie die Tabelle 7/Anhang zeigt, hat die Zahl der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (auch hier: ohne UMA!) vom Jahr 2017 (3.849) zum Jahr 2018 (3.752) um 97 Fälle (-3 %) abgenommen. Bei Berücksichtigung einer lückenlosen Zeitreihe ab dem Jahr 2013 zeigt sich, dass sich die Fallzahl der Inobhutnahmen in Baden-Württemberg auf einem relativ konstanten Niveau (mit gewissen jährlichen Schwankungen) konsolidiert hat (2013: 3.709; 2014: 3.579; 2015: 3.793; 2016: 3.711).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass alle hier getroffenen Feststellungen auf der Betrachtung der Fallzahlenentwicklungen in der Summe aller 46 Jugendämter in Baden-Württemberg basieren. Die beschriebenen Kerntendenzen treffen deshalb keineswegs für jedes Jugendamt so zu. Differenziertere kreisspezifische Standortbestimmungen lassen sich bereits anhand der im Anhang aufbereiteten Tabellen erschließen. Darüber hinaus können die vielschichtigen Analysen – auch in kreisspezifischer Perspektive – aus der aktuellen Fortschreibung der landesweiten Berichterstattung zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2018 herangezogen werden.

*Dr. Ulrich Bürger / Kathrin Kratzer*

*19. August 2019*

---

<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>4</sup> Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII sind nicht enthalten